

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

im „Home-Schooling“ allgemein

Mit Unterrichtsbeginn am 11.01.2021 wurde der Unterrichtsbetrieb seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für alle Schularten und Jahrgangsstufen auf einen sogenannten „Distanzunterricht“ (Home-Schooling) umgestellt.

Die KUVB/Bayer. LUK erreichen derzeit viele Fragen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, wenn Schülerinnen und Schüler auf Distanz unterrichtet werden. Im Folgenden sollen Hinweise zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz im Allgemeinen gegeben werden.

Das Erledigen von Tages- oder Wochenplänen oder auch das Erledigen von anderen Aufgaben, welche pandemiebedingt durch Schüler im Home-Schooling erfolgt, ist grundsätzlich dem Erledigen und Überwachen von Hausaufgaben im häuslichen Bereich gleichzusetzen. Dies bedeutet, dass hier, obwohl ein schulischer Zusammenhang und Auftrag durch Lehrkräfte für die von den Schülerinnen und Schülern zu erledigenden Tätigkeiten besteht, kein Schulunterricht und auch keine Schulveranstaltung im engeren Sinne vorliegt. Tätigkeiten im Home-Schooling sind daher grundsätzlich unversichert.

Eine Schulveranstaltung ist nur dann anzunehmen, wenn die Schule selbst die Verantwortung zur Organisation, Durchführung und Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtseinheiten wahrnimmt. Dies wird beim Home-Schooling mit der selbstständigen Erledigung von Arbeitsaufträgen im häuslichen Bereich in aller Regel weder für theoretische noch für praktische Lerneinheiten der Fall sein, da die Schule keinerlei Einflussmöglichkeit hat, wann, wo und wie die Lernenden diese schulische Aufgabe erledigen. Das Home-Schooling findet somit, wie auch die Hausaufgabenenerledigung im Allgemeinen, nicht im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule, sondern vielmehr im privaten und häuslichen Bereich der Lernenden und somit im elterlichen Verantwortungsbereich statt. Ein versicherter Schulunfall liegt daher nicht vor, wenn Schülerinnen und Schüler im häuslichen Umfeld während der Erledigung von schulischen Aufgaben einen Unfall erleiden.

Eine Ausnahme besteht, wenn es bei einem teilnahmepflichtigen bi-direktionalen und somit webbasierten Distanzunterricht unter Beteiligung der Lehrkräfte zu einem Unfallgeschehen kommt. Liegt somit ein Unfallgeschehen im bi-direktionalen und webbasierten Teleteaching vor, dann wäre der Versicherungsschutz verunfallter Schülerinnen und Schüler am konkreten Einzelfall durch den gesetzlichen Unfallversicherungsträger zu prüfen.

Beispiele:

Hauswirtschaft/Soziales/Kochen: Besteht für das Nachkochen (unter der Woche oder auch am Wochenende) eines Gerichts mittels Lernvideo gesetzlicher Unfallversicherungsschutz?

Während des Kochens nach einem von der Schule zur Verfügung gestellten Lernvideo am Wochenende (oder auch an Werktagen) im häuslichen Bereich besteht für die Schülerinnen und Schüler kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, denn die Lernenden befinden sich hierbei, wie bei der Hausaufgabenenerledigung oder beim Erledigen von Wochenplänen auch, physisch im eigenen oder elterlichen Verantwortungsbereich. Wirksame schulische Aufsichtsmaßnahmen lassen sich von Lehrerinnen und Lehrern hierbei weder gewährleisten, noch durchsetzen. Zudem ist ein schnelles Eingreifen durch die Lehrkraft im Not- oder Ernstfall ebenfalls ausgeschlossen.

Dasselbe gilt in entsprechender Weise für den Werk- und Kunstunterricht.

Distanzunterricht unter schulischer Aufsichtsführung über Webcam:

Im Privatbereich der Schülerinnen und Schüler besteht grundsätzlich die Aufsichtspflicht der Eltern. Eine Lehrkraft kann im Falle eines Unfalls nie direkt eingreifen und Hilfe leisten (außer Notruf absetzen).

Wird jedoch teilnahmepflichtiger Distanzunterricht im Sinne eines bi-direktionalen digitalen und somit webbasierten Live-Unterricht unter Beteiligung der Lehrer vorgenommen, wäre im Rahmen von Einzelfallprüfungen über den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Schüler zu entscheiden. Etwaige Unfallgeschehen in dieser Fallkonstellation wären daher über die Schule beim gesetzlichen Unfallversicherungsträger mittels Unfallanzeige anzuzeigen.

Zum Versicherungsschutz bei Sport oder zu gesundheitsförderlichen Bewegungsangeboten im Distanzunterricht wird gesondert informiert (siehe „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei gesundheitsförderlichen Bewegungsangeboten im „Home-Schooling“).